

Beitrag aus dem Asylmagazin 8–9/2019, S. 295–299

Adriana Kessler

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Zur Umsetzung der gesetzlichen
Beschränkung – ein Jahr nach der Neuregelung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Zur Umsetzung der gesetzlichen Beschränkung – ein Jahr nach der Neuregelung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Hintergrund
- III. Grund- und menschenrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung des Nachzugs
- IV. Die Verfahrenspraxis
- V. Ausgewählte Fragen und Themen
 - 1. Restkontingentplätze aus dem Jahr 2018
 - 2. Verfahren bei den Ausländerbehörden
 - 3. Gewichtung der Auswahlkriterien durch das BVA
 - 4. Drohende Volljährigkeit der in Deutschland lebenden Referenzperson
 - 5. Geschwisternachzug
 - 6. IOM-Familienunterstützungsprogramm in ostafrikanischen Ländern
 - 7. Praktische Hinweise für die Beratungspraxis
- VI. Fazit

I. Einleitung

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist ein Thema, das in der Beratungspraxis weiterhin eine große Rolle spielt. Daher wurde beim diesjährigen Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz diesem Thema ein eigenes Arbeitsforum gewidmet. Die Inputs von Dr. Lothar Becker (Ausländeramt Köln), Dr. Ulrike Hornung (Bundesinnenministerium, BMI) und Michael Kratz (Auswärtiges Amt, AA) gaben Einblicke zum Hintergrund und aktuellen Stand bei der verwaltungsinternen Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung, die am 1. August 2018 in Kraft getreten ist.¹ Aus Sicht der Zivilgesellschaft zeigte Jutta Hermanns (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes) praktische Umsetzungsprobleme auf, die Adriana Kessler (JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland) mit einer grund- und menschenrechtlichen Kritik an der Neuregelung ergänzte. Sophia Stockmann (Deutscher Caritasverband e. V.) moderierte die Veranstaltung.

Dieser Artikel basiert auf dieser Diskussion. Er beleuchtet zunächst den Hintergrund des Familiennachzugs

zu subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland (II.) und stellt grund- und menschenrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung des § 36a AufenthG vor (III.). In Abschnitt IV. geht der Artikel auf die aktuelle Verfahrenspraxis ein und greift unter V. ausgewählte Themen und Fragen aus der Diskussion auf, um diese vertieft zu erläutern. Dabei geht es um Restkontingentplätze, die 2018 nicht ausgeschöpft wurden (V.1), die Dauer der Verfahren bei den Ausländerbehörden (ABH) und rechtlich unzulässige Verweigerungsgründe durch die ABH (V.2) sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) (V.3). Zudem werden der Umgang mit einer drohenden Volljährigkeit der in Deutschland lebenden Referenzperson thematisiert (V.4), die weiterhin offene Fragen zur Handhabung des Geschwisternachzugs dargestellt (V.5) und die Problematik der Beibringung von Unterlagen in ostafrikanischen Ländern erörtert (V.6). Es folgen allgemeine praktische Hinweise, die für die Beratungspraxis relevant sind (V.7). Der Artikel schließt mit einem kurzen Fazit (VI).

II. Hintergrund

Nachdem im Sommer 2015 subsidiär Schutzberechtigte im Hinblick auf den Anspruch auf Nachzug von Angehörigen der sogenannten Kernfamilie anerkannten Flüchtlingen zunächst gleichgestellt worden waren, wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im März 2016 für zwei Jahre komplett ausgesetzt. Die Aussetzung wurde bis Ende Juli 2018 verlängert.² Seit dem 1. August 2018 gilt die Neuregelung des § 36a AufenthG, durch die der Nachzugsanspruch wieder abgeschafft wurde und die den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten monatlich auf ein Kontingent von bis zu maximal 1.000 Personen beschränkt.

Während des Arbeitsforums machten die Vertreter*innen von BMI und AA deutlich, dass die Umsetzung der Kontingentregelung, die eine dem Migrationsrecht ansonsten unbekanntes zahlenmäßige Begrenzung für die Vergabe von Visa vorsieht, die Verwaltung vor große Herausforderungen gestellt habe. Ein knappes Jahr nach

* Rechtsanwältin Adriana Kessler ist Mitgründerin, Vorstand und Geschäftsführerin von JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland. Ihre Tätigkeit wird begleitet von Beratungsaufträgen zu Grund- und Menschenrechten in Deutschland.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz), BGBl. [2018] Teil I Nr. 26, S. 1147; abrufbar auf buzer.de.

² Vgl. Michael Kalkmann, Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz, Asylmagazin 7–8/2018, S. 232.

Inkrafttreten der Gesetzesänderung sei nun eine praktikable Umsetzung des § 36a AufenthG erreicht worden. Dies werde durch die Zahlen deutlich, aus denen hervorgeht, wie viele Visumsanträge monatlich von den Auslandsvertretungen an die Ausländerbehörden (ABH) und von dort an die neu geschaffene Bestimmungsstelle im Bundesverwaltungsamt versandt wurden, wie viele Zustimmungen das BVA monatlich erteilt hat und wie viele Visa durch die Auslandsvertretungen monatlich an Einzelpersonen erteilt wurden:

Übersicht: Entwicklungen bei Antragszahlen und erteilten Visa, August 2018 bis Mai 2019

Anträge/ Visa Monat	Anträge versandt an ABH	Anträge versandt an BVA	Zustim- mungen BVA	Erteilte Visa
August 2018	853	65	65	42
September	914	200	196	147
Oktober	1.536	689	692	499
November	1.624	1.077	1.073	874
Dezember	1.205	1.244	1.233	1.050
Januar 2019	1.377	884	877	1.096
Februar	1.249	1.090	1.000	1.052
März	1.396	1.024	1.000	1.083
April	1.233	1.074	1.000	981
Mai	1.184	972	1.000	1.130
Gesamt	12.571	8.321	8.136	7.954

Quelle: Präsentation von Michael Katz/Auswärtiges Amt, 24. Juni 2019, Folie 3: »Überblick: Statistik (Stand: Ende Mai 2019)«

III. Grund- und menschenrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung des Nachzugs

Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz wurde vielfach kritisiert.³ Die grund- und menschenrechtlichen Bedenken stützen sich insbesondere auf das Recht auf Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie auf weitere europa- und völkerrechtliche Garantien (Recht auf Familienleben nach Art. 7 GR-Charta der EU und Art. 8 EMRK, Diskriminierungsverbot nach Art. 21 GR-Charta und Art. 14 EMRK, Schutz des Kindeswohls nach Art. 3

³ Vgl. Cana Mungan, Sebastian Muy und Daniel Weber, Die Neuregelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Asylmagazin 12/2018, S. 412 ff.; sowie Stellungnahmen des UNHCR, des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration, von PRO ASYL, Diakonie Deutschland und Deutsches Kinderhilfswerk zur öffentlichen Anhörung am 11.6.2018 zum Familiennachzugsneuregelungsgesetz – BT-Drs. 19/2438 – und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – BT-Drs. 19/2523, 19/2515, abrufbar bei www.bundestag.de unter »Ausschüsse / Inneres/Öffentliche Anhörungen«.

UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sowie wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Visumsanträgen nach Art. 10 KRK).

Die Neuregelung des § 36a AufenthG verletze das Recht auf Familie, denn die Beschränkung des Familiennachzugs auf 1.000 Personen pro Monat sei weder geeignet noch erforderlich, um den in der Gesetzesbegründung genannten Zweck der allgemeinen Zuwanderungssteuerung im Interesse der Aufnahme- und Integrationssysteme zu erreichen. Das liege vor allem daran, dass die familiäre Trennung die Integration der in Deutschland lebenden Geflüchteten behindere und die Systeme aufgrund deren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigung zusätzlich belaste. Der Eingriff in das Recht auf Familie berücksichtige das Kindeswohl zudem nicht angemessen. Das Gesetz nehme zwar ausdrücklich auf den Schutz des Kindeswohls Bezug, unklar sei jedoch, wie genau dieser gewährleistet werden solle, da bei vielen Familien auch Minderjährige betroffen seien und jedes Kind, das außerhalb des Kontingents von 1.000 falle, schutzlos gestellt sei.

Damit genüge die Neuregelung auch nicht dem Bestimmtheitsgebot, wonach staatliches Handeln für Betroffene vorhersehbar und nachvollziehbar sein muss. Für Auswahlentscheidungen müsse die Gesetzgebung klare Kriterien festlegen und dürfe dies nicht der Exekutive überlassen.⁴ Unklar sei auch, wie das Kriterium der mehrjährigen Trennungsdauer aus § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG grund- und menschenrechtskonform umgesetzt werden soll. Es sei insbesondere zu berücksichtigen, dass viele Familien bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes seit über drei Jahren getrennt leben mussten. Daraus ergebe sich eine Zeitspanne, die den zeitlichen Rahmen der laut Bundesverfassungsgericht maximal zulässigen Trennung von drei Jahren bei Eheleuten übersteige.⁵

IV. Die Verfahrenspraxis

Visumsanträge sind bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung zu stellen.⁶ Dabei wird eine kostenlose Beratung und Unterstützung bei dem Ausfüllen der Formulare durch das Familienunterstützungsprogramm (Family Assistance Programme, FAP) der International Organisation for Migration (IOM) angeboten und von Seiten des Auswärtigen Amtes auch dringend empfohlen. Die sogenannten FAPs bestehen an neun Standorten (Addis Abeba, Amman, Beirut, Erbil, Nairobi, Istanbul, Kairo, Khartum

⁴ Vgl. Stellungnahme des Integrationsbeauftragten des Senats von Berlin, a. a. O. (Fn. 3) sowie Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, Anlage 2 zur Drs. 19/2438, S. 29, 39.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84.

⁶ Laufend aktualisierte Informationen zum Verfahren sind zu finden bei familie.asyl.net unter »Außerhalb Europas/Sonderfall: subsidiär Schutzberechtigte«.

und Kabul). Sie beraten Antragsteller*innen, überprüfen die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und nehmen je nach Standort Anträge entgegen, übernehmen die auslandsbezogene Sachverhaltsfeststellung (z. B. Identität, Eheschließung, humanitäre Gründe) und fordern fehlende Antragsunterlagen nach.

Die Auslandsvertretung leitet den Antrag zur Zustimmung bzw. Stellungnahme an die zuständige ABH weiter. Diese prüft die inlandsbezogenen Sachverhalte. Sodann leitet die ABH den Antrag an das BVA weiter, welches aufgrund der zahlenmäßigen Begrenzung die Auswahlentscheidung über die ihm zugegangenen Anträge trifft. Kommt das BVA zu einer positiven Auswahlentscheidung, erteilt die Auslandsvertretung das Visum.

Nachdem das Verfahren bis November 2018 nur schleppend anliefe und im Jahr 2018 im August lediglich 42 Visa, im September 147 und im Oktober 499 erteilt wurden, stimmte das BVA im November 2018 erstmals mehr als 1.000 Anträgen zu und die Auslandsvertretungen erteilten 874 Visa. Seit Dezember 2018 werden regelmäßig etwa 1.000 Zustimmungen pro Monat durch das BVA und im Nachgang ungefähr gleich viele Visa durch die Auslandsvertretungen erteilt.

V. Ausgewählte Fragen und Themen

1. Restkontingentplätze aus dem Jahr 2018

Von August 2018 bis Ende Dezember 2018 wurden anstelle von 5.000 möglichen Visa nur 3.259 erteilt, da nur diese Zahl an Zustimmungen durch das BVA erfolgte. Die Frage, ob die nicht ausgeschöpften Visa auf 2019 übertragen werden könnten, wurde vielfach diskutiert und zum Teil seitens der Bundesregierung in Aussicht gestellt.⁷ Bis Ende April 2019 war das wegen bürokratischer Anlaufschwierigkeiten nicht ausgeschöpfte Kontingent des Jahres 2018 allerdings nicht auf das neue Jahr übertragen worden.⁸ Im Arbeitsforum äußerten die Verwaltungsvertreter*innen nunmehr, dass dies auch aktuell nicht vorgesehen sei. Das Gesetz werde entsprechend seines Regelungsinhalts angewandt. Anderweitige Entscheidungen müssten politisch ausgehandelt werden.

⁷ Zur Frage der Übertragung gab es Verhandlungen zwischen dem BMI und AA, die aber bis März 2019 noch nicht abgeschlossen waren, siehe Antwort des BMI vom 5.3.2019 auf schriftliche Frage von MdB Luise Amtsberg (Die Grünen). Zur in Aussicht gestellten nachträglichen Visaerteilung bei im Jahr 2018 bewilligten Anträgen seitens des BMI, siehe Newsletter von Thomas Hohlfeld (Referent für Migration, Bundestagsfraktion Die Linke) vom 10.1.2019.

⁸ Siehe Antwort der Bundesregierung auf die mündliche Frage Nr. 49 von MdB Ulla Jelpke (Die Linke), Plenarprotokoll 19/100 vom 15.5.2019, S. 12128 und ergänzende Anlage.

2. Verfahren bei den Ausländerbehörden

Die Vertreterin des DRK-Suchdienstes schilderte, dass Vorgänge bei manchen Ausländerbehörden sehr lange verblieben. Aus Gründen der Transparenz und im Interesse der Betroffenen sei es wünschenswert, die Verfahrensbeteiligten bei solcher Dauer über den Stand des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Auch seien Zuständigkeit und Rolle bei manchen ABH offensichtlich unklar, sodass möglicherweise eine erneute Klarstellung durch das BMI und die Innenministerien der Länder durch entsprechende Hinweise an die Behördenleitungen sinnvoll seien. In der Praxis sei es leider ein nicht nur vereinzelt auftretender Fall, dass ABH ihre Zustimmung aus »sachfremden« Gründen, die rechtlich keine Verweigerungsgründe darstellen, verweigerten (z. B. Lebensunterhaltssicherung, Wohnraumerfordernis, Deutschkenntnisse nachziehender Ehepartner*innen oder sonstige Integrationsleistungen). Zwar komme eine Visumserteilung durch die Auslandsvertretungen ohne Zustimmung der ABH nicht in Betracht, es sei aber wünschenswert, dass die Auslandsvertretungen in ihren Ablehnungsbescheiden darauf hinwiesen, dass die Ablehnung ausschließlich auf der – vermutlich rechtswidrig – fehlenden Zustimmung der ABH beruhe (siehe Visumhandbuch⁹).

Von Seiten der Verwaltungsvertreter*innen wurde im Hinblick auf den Wunsch nach mehr Transparenz geäußert, dass die Verfahren wie andere Visumsverfahren mit ähnlichen Beteiligungen anderer Behörden (vor allem ABH) und den gewöhnlichen Rechtsmitteln ablaufen. Die humanitären Gründe für die Auswahlentscheidung durch das BVA seien gesetzlich geregelt und das Kindeswohl besonders verankert. Da der Ausgang des Verfahrens bis zuletzt ungewiss sei, bringe eine Zwischenmeldung, wo genau der Vorgang liege, keinen Mehrwert. Der Vertreter der Ausländerbehörde empfahl, im Einzelfall Kontakt zu der jeweiligen Leitung der ABH aufzunehmen und nachzufragen. Es sei z. B. möglich, bei dringenden Fällen (etwa bei der Beteiligung Minderjähriger) informiert zu werden, wo das Verfahren hinge.

3. Gewichtung der Auswahlkriterien durch das BVA

Bei der Darstellung von Seiten der Verwaltungsvertreter*innen, dass das Nachzugsverfahren inzwischen sehr gut liefere, kam im Forum die Frage auf, ob dies auch aus Sicht derjenigen Familien gelte, die – aufgrund der zuvor geltenden Aussetzung des Nachzugs – bereits seit einer sehr langen Zeit getrennt sind. Ausgehend von im September 2018 bei den Auslandsvertretungen vorliegenden rund 43.000 Terminanfragen für die Erteilung von

⁹ S. 13, abrufbar bei familie.asyl.net unter »Materialien«.

Visa zu subsidiär Schutzberechtigten,¹⁰ wurde gefragt nach welcher Gewichtung die Vergabe von Terminen erfolge, wenn pro Monat nur 1.000 Zustimmungen durch das BVA erteilt werden dürften. Die Vertreter*innen der Verwaltung äußerten hierzu, dass bei der Terminvergabe die im Gesetz genannten humanitären Gründe prioritäre Berücksichtigung fänden. Auswahlentscheidungen seien bislang nicht nötig gewesen, da das BVA pro Monat jeweils ca. 1.000 Anträge erhalten habe, die es nach Eingang beschieden habe. Ablehnungen habe es bislang keine gegeben, da es derzeit keinen Rückstau gebe und die Anträge zeitnah bearbeitet würden. Mit acht Sachbearbeitenden im BVA, die für den Themenbereich zuständig seien, sei das BVA personalmäßig gut aufgestellt. Wer einen Termin bei der Auslandsvertretung beantrage, bekomme auch schnell einen solchen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Terminbearbeitung durch die FAP der IOM sehr lange dauert. Nachdem die Neuregelung des § 36a AufenthG inzwischen ein Jahr in Kraft ist, werden voraussichtlich viele Visumsantragsteller*innen noch ein weiteres Jahr warten müssen, bis ihre Terminanfragen überhaupt bearbeitet und ihre Anträge an die Auslandsvertretung weitergeleitet werden, damit das Verfahren starten kann.¹¹

Im Januar 2019 wurden neue bereinigte Zahlen für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien und dem Irak veröffentlicht. Danach liegen rund 25.000 Terminanfragen von Syrern*innen und rund 3.000 Terminanfragen von Iraker*innen bei den Auslandsvertretungen vor.¹²

4. Drohende Volljährigkeit der in Deutschland lebenden Referenzperson

Grundsätzlich wurde bekannt gegeben, dass Auslandsvertretungen Sondertermine vergeben für die Beantragung des Nachzugs zu Minderjährigen, die bald volljährig werden. Das liegt daran, dass das AA davon ausgeht, dass nach Eintritt der Volljährigkeit der in Deutschland lebenden Referenzperson kein Nachzugsanspruch mehr bestehe.¹³ Die Vertreterin des DRK-Suchdienstes schilderte jedoch, dass bei der Vergabe von Sonderterminen uneinheitlich vorgegangen werde. So werde unterschiedlich gehandelt, wie viele Monate vor der eintretenden Volljährigkeit eine Antragstellung noch so »rechtzeitig« sei, dass das Durchlaufen des Verfahrens bis zur Visumserteilung vor Volljährigkeit realistisch möglich sei. Für eine tatsächlich

rechtzeitige Antragstellung müsse insbesondere die Dauer des Nachweises der familiären Bindung über die Beibringung von Dokumenten wie DNA-Gutachten sowie die unterschiedlich lange Dauer des weiteren Verfahrens bei den Ausländerbehörden (s. o. Abschnitt V.2.) berücksichtigt werden. Insofern sei eine Vereinheitlichung gegebenenfalls über die Einführung von Fallgruppen wünschenswert sowie die Einführung einer Verpflichtung der Ausländerbehörden, Anträge innerhalb einer bestimmten Frist beschleunigt zu bearbeiten.

Die Vertreterin von JUMEN verwies auf die Rechtsprechung des EuGH zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die im Laufe des Verfahrens volljährig wurden,¹⁴ und forderte eine entsprechende Anwendung auf subsidiär Schutzberechtigte.¹⁵ Aus Sicht des Auswärtigen Amtes ist eine Anwendbarkeit der Familienzusammenführungs-Richtlinie 2003/86/EG (FamZ-RL) sowie eine Übertragbarkeit des EuGH-Urteils ausgeschlossen. In zwei ersten Entscheidungen hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin den Elternnachzug zum volljährig gewordenen Kind mit subsidiärem Schutz verneint.¹⁶ Es hatte in beiden Fällen die Berufung und Sprungrevision wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. In dem ersten Fall haben die Kläger*innen, die nicht anwaltlich vertreten waren, kein Rechtsmittel eingelegt, sodass das Urteil inzwischen rechtskräftig ist.

5. Geschwisternachzug

Die Vertreterin des DRK-Suchdienstes wies darauf hin, dass der sogenannte Geschwisternachzug ein weiteres wichtiges Thema in der Praxis zum Familiennachzug sei. In dieser Hinsicht fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, die den Geschwisternachzug gemeinsam mit den Eltern ermöglicht.¹⁷ Der Nachzug weiterer Kinder ist daher nur als »unechter« Geschwisternachzug bzw. Kindernachzug gemäß § 32 AufenthG gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil möglich. Hierfür sei es wünschenswert, eine einheitliche Lösung zu finden. Auch der Leiter der Ausländerbehörde bestätigte, dass das größte Problem beim Familiennachzug in Köln der Geschwisternachzug sei.

Als mögliche Lösung schlug die Vertreterin des DRK-Suchdienstes – angelehnt an die Rechtsprechung

¹⁰ Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/51 vom 26.9.2018, S. 5384, abrufbar bei www.bundestag.de.

¹¹ Vgl. Auskunft von FAP-IOM Libanon vom 5.9.2019 zu Terminanfragen im Visumverfahren zu subsidiär schutzberechtigten Personen.

¹² Vgl. Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 12-369 von MdB Ulla Jelpke, abrufbar unter <https://is.gd/5isE3d>.

¹³ Siehe asyl.net Meldung vom 12.10.2018: Auswärtiges Amt hält EuGH-Urteil zum Elternnachzug nicht für anwendbar.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 18.4.2018 – C-550/16 – asyl.net: M26143, Asylmagazin 5/2018.

¹⁵ Vgl. Sigrun Krause, Der Streit um den Familiennachzug geht weiter, Asylmagazin 6-7/2019, S. 226 ff. m. w. N.

¹⁶ VG Berlin, Urteil vom 29.3.2019 – 38 K 27.18 V – asyl.net: M27329, Asylmagazin 6-7/2019, S. 260 ff.; VG Berlin, Urteil vom 3.4.2019 – 38 K 26.18 V –, abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

¹⁷ Siehe UNHCR, Probleme beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten, Asylmagazin 4/2017, S. 134 ff.; Sigrun Krause, a. a. O. (Fn. 12); Mungai, Mui, Weber, a. a. O. (Fn. 3).

des OVG Berlin-Brandenburg¹⁸ – eine Vereinheitlichung der Praxis z. B. durch die grundsätzliche »Vorwegnahme« des möglichen Asylantrags der Eltern gemäß § 26 AsylG auf Familienasyl bzw. internationalen Schutz für Familienangehörige nach Einreise vor.

Dies sei jedoch schwer vorstellbar, so die Verwaltungsvertreter*innen, da nicht die Auslandsvertretungen oder das AA, sondern das BAMF für das Asylverfahren und die Entscheidung über Asylanträge zuständig sei. Ein alternativer Lösungsvorschlag sei es, das Verfahren der Kinder auszusetzen, sollte ihnen kein Visum gemäß § 32 AufenthG (Kindernachzug) zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern erteilt werden. Das Verfahren könne dann wiederaufgenommen werden, um sofort nach Mitteilung der geänderten Rechtsgrundlage auf § 36 AufenthG zu entscheiden. Das löst allerdings nicht das Problem, dass Geschwister zunächst ohne die Eltern, die zum in Deutschland lebenden Kind nachziehen, zurückbleiben müssen.

6. IOM-Familienunterstützungsprogramm in ostafrikanischen Ländern

Aus der Beratungspraxis wurde dargestellt, dass es insbesondere in ostafrikanischen Ländern oft nicht möglich sei, bestimmte geforderte Unterlagen beizubringen, wodurch eine Antragstellung zum Familiennachzug bei den FAPs der IOM aufgrund unvollständiger Unterlagen scheiterte. Da die Beschaffung von Dokumenten allgemein für Angehörige von Schutzberechtigten problematisch ist und die generelle Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei anerkannten Flüchtlingen bzw. deren Angehörigen zu beachten ist, fordert UNHCR regelmäßig ein Absehen von der Passpflicht und die Berücksichtigung von anderweitig verfügbaren Nachweisen.¹⁹ Auf die Frage, ob es im Rahmen der Bearbeitung durch die FAPs für diese Fälle eine Befreiung von der Anforderung, vollständige Unterlagen einzureichen, geben könne, antwortete der Vertreter

des AA, dass dies nicht wünschenswert sei. Es sei sehr begrüßenswert, dass die Verfahren so effizient abliefen. Dem würde die Einführung von Ausnahmen zuwiderlaufen. Es bestehe zudem kein Zwang, Anträge über die FAPs der IOM zu stellen.

7. Praktische Hinweise für die Beratungspraxis

Die Vertreterin des DRK-Suchdienstes wies darauf hin, dass in ablehnenden Entscheidungen durch die Auslandsvertretungen entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis vereinzelt Rechtsmittelbelehrungen mit der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat erteilt wurden, wodurch bei Nichtbeachtung eine Verfristung drohe. Bescheide sollten insofern aufmerksam bis zum Ende gelesen werden.

Die Vertreterin von JUMEN erläuterte, dass bei zu langer Verfahrensdauer Rechtsmittel wie die Untätigkeitsklage möglich seien. In anderen Fallkonstellationen gebe es aktuell eine Tendenz in der Rechtsprechung, dass die Dauer der Verfahren nicht zu Lasten der Betroffenen gehen könne.

VI. Fazit

Viele Fragen sind weiterhin offen bzw. werden in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Sie werden die Beratungspraxis deshalb auch in Zukunft beschäftigen. Im Interesse der Betroffenen ist eine transparente und einheitliche Verwaltungspraxis, die das Recht auf Familie wahrt und den Schutz des Kindeswohls in den Mittelpunkt stellt, wünschenswert. Wie mit Anträgen umgegangen wird, die das Kontingent von 1.000 pro Monat übersteigen, bleibt abzuwarten. Weiterhin klärungsbedürftig sind insbesondere auch die Fragen des Geschwisternachzugs und des Umgang mit einer drohenden Volljährigkeit bzw. im Verfahren volljährig gewordenen Minderjährigen.

¹⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 – 3 S 98.18 – asyl.net: M26883, Asylmagazin 1–2/2019.

¹⁹ UNHCR, Probleme beim Familiennachzug, a. a. O. (Fn. 17), S. 132 ff.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.